

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 3 • 2014

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum Jahresende 2014 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



ein Schwerpunkt dieser Ausgabe der MO(O)RE NEWS bildet der Blick nach Frankreich. Christoph Schlotthauer stellt zwei wichtige Gerichtsentscheidungen aus unserem Nachbarland vor.

Die erste Entscheidung befasst sich mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt Garantierückstellungen gebildet werden dürfen. Nach französischem Handelsrecht ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware vom Hersteller verkauft wird. Für das Steuerrecht hat das Oberverwaltungsgericht Versailles aber nun entschieden, dass der Zeitpunkt des Verkaufs an den Endkunden maßgeblich sei. Für Hersteller ist die Entscheidung höchst problematisch. Denn in vielen Fällen werden die Hersteller gar nicht wissen, wann eine Ware an den Endkunden veräußert wird.

In einer weiteren Entscheidung geht es um das französische Pendant zur deutschen GmbH – die SARL. Christoph Schlotthauer erläutert hier vor dem Hintergrund einer Entscheidung des französischen Kassationsgerichts, dass eine Übertragung von SARL-Anteilen unbedingt der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern angezeigt werden muss. Ohne eine solche Anzeige ist die Übertragung der Anteile nichtig.

Neben den Artikeln zum französischen Recht möchten wir Sie natürlich auch wieder über einige Aspekte des deutschen Rechts informieren. Ein Beitrag behandelt mit der Betriebsaufspaltung einen „Klassiker“ des deutschen Steuerrechts: Bastian Mönning erläutert zunächst, was unter einer Betriebsaufspaltung zu verstehen ist und welche steuerliche Auswirkungen mit ihr verbunden sind. Anhand eines Beispiels wird dann exemplarisch aufgezeigt, wie sich eine Betriebsaufspaltung und die mit ihr verbundenen steuerlichen Nachteile vermeiden lassen. In einem weiteren Beitrag stellt Bastian Mönning dar, welche steuerlichen Folgen eintreten, wenn ein Erbbaurecht nach dem Ende seiner Laufzeit erlischt. Befindet sich ein Gebäude auf dem Grundstück, hängen die ertragsteuerlichen Folgen davon ab, ob der Grundstückseigentümer für das Gebäude eine Entschädigung zahlen muss. Grunderwerbsteuer fällt dagegen keine an.

Außerdem widmet sich ein Beitrag dieser Ausgabe dem neuen IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“. Jochen König erläutert die Hintergründe und stellt den neuen IFRS 15 anhand eines Prüfungsschemas dar.

Den Abschluss dieser Ausgabe der MO(O)RE News bildet ein für GmbH-Geschäftsführer erfreuliches Urteil. Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Tätigkeit

Inside

Abzugsfähigkeit einer Garantierückstellung

Seite 2

Vermeidung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung

Seite 3

Folgen beim Erlöschen des Erbbaurechts durch (bloßen) Zeitablauf

Seite 4

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 4

Der neue IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

Seite 5

Kurzbeitrag zum Urteil des Bundesgerichtshofs

Seite 6

Anzeigepflicht bei Übertragung von GmbH-Anteilen in Frankreich – Vorgehensweise

Seite 7

vielfältigen Haftungsrisiken ausgesetzt. Der GmbH-Geschäftsführer kann nicht nur gegenüber der GmbH haften, wenn er seine Geschäftsführerplichten verletzt. In bestimmten Fällen kann es auch zu einer Haftung gegenüber Dritten kommen. Zu einer solchen direkten Haftung gegenüber Dritten kann es etwa bei Wettbewerbsverstößen

kommen. Begeht die GmbH Wettbewerbsverstöße, können Wettbewerber nicht nur gegen die GmbH, sondern auch gegen den GmbH-Geschäftsführer selbst vorgehen. Der Bundesgerichtshof hat nun in seinem Urteil vom 18. Juni dieses Jahres jedoch entschieden, dass an eine Inanspruchnahme des Geschäftsführers wegen Wettbewerbsverstößen höhere Anforderungen als bisher zu stellen sind.

Wir hoffen, dass die Beiträge dieser Ausgabe der MO(O)RE NEWS wie immer Ihr Interesse finden, und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest!

Ihr Gerhard Schmitt
Redaktion MO(O)RE NEWS

frankfurt@moorestephens.de

STEUERRECHT

Abzugsfähigkeit einer Garantierückstellung



Handelsrechtliche und steuerliche Behandlungsweise

Der Zeitpunkt, ab dem eine Garantierückstellung gebildet werden kann, führt häufig zu Diskussionen, und

zwar sowohl in handelsrechtlicher als auch in steuerlicher Hinsicht. Dabei ist die wesentliche Frage, ob die Garantieleistung bereits bei Verbuchung der Umsätze, die dem Verkauf der garantierten Ware entspricht, zurückzustellen ist oder erst bei Beginn der Garantielaufzeit.

Handelsrechtlich ist die Rechtslage eindeutig. Der Produzent – in diesem Falle geht es um einen Autohersteller – verpflichtet sich, ein Fahrzeug für eine festgelegte Periode ab dem Zeitpunkt des Pkw-Verkaufs an den Autohändler kostenlos zu reparieren. Sobald das Fahrzeug an den Autohändler verkauft wird, gibt es für den Produzenten keine Möglichkeit mehr, sich von seiner Verpflichtung zur Garantieleistung zu befreien.

Steuerlich müsste dieser Vorgang in gleicher Weise zu behandeln sein: Die Garantie ist an den Pkw gebunden, dessen Verkauf an den Autohändler den entscheidenden Auslöser für die Bildung der Rückstellung darstellt (gemäß Art. 39, 1-5^a des französischen Steuergesetzbuches „CGI“).

Das Oberverwaltungsgericht Versailles entschied mit Urteil vom 4. Dezember 2013 in anderer Weise: Der Autohersteller kann demnach zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Autohändler noch keine steuerlich abzugsfähige Garantierückstellung bilden. Nach Meinung des Gerichts ist dies erst mit dem Verkauf an den Endkunden möglich, denn die Verantwortung des Autoherstellers beginne erst ab diesem Datum.

Nach Auffassung der Literatur handelt es sich um eine sehr kontroverse Entscheidung – nicht nur von ihrer Begründung und der Abweichung von den handelsrechtlichen Bestimmungen her, sondern auch in Bezug auf

ihre Praktikabilität, würde sie doch eine strikte Verfolgung der Verkaufskette vom Hersteller bis zum Endkunden erforderlich machen. Diese Auflage wäre für andere Produktbereiche wie z. B. Haushaltsgeräte, wo es sich um enorme Stückzahlen und entsprechend viele Händler handelt, kaum realisierbar.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Streitlage wird mit Spannung erwartet.

Christoph Schlotthauer
Commissaire aux Comptes, Expert-Comptable
COFFRA, Paris

cschlotthauer@coffra.fr



Vermeidung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung



Die Vermietung von Wirtschaftsgütern wird dann als eine über die reine Vermögensverwaltung hinausgehende gewerbliche Tätigkeit im Rahmen einer

Betriebsaufspaltung angesehen, wenn das vermietende Unternehmen (Besitzunternehmen) mit dem mietenden Unternehmen (Betriebsunternehmen) sachlich und personell verflochten ist.

Eine sog. mitunternehmerische Betriebsaufspaltung ist dann gegeben, wenn sowohl die Besitz- als auch die Betriebsgesellschaft jeweils eine Personengesellschaft ist. Eine mitunternehmerische Betriebsaufspaltung liegt also vor, wenn eine Personengesellschaft einer anderen Personengesellschaft mindestens eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und beide Gesellschaften personell miteinander verflochten sind (personelle Verflechtung). Die personelle Verflechtung besteht darin, dass ein Gesellschafter oder

eine Personengruppe in beiden Gesellschaften die Mehrheit innehat, um eine einheitliche Willensbildung herbeiführen zu können (Beherrschungsidentität). Das Rechtsinstitut der mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung hat Vorrang vor der Qualifikation als Sonderbetriebsvermögen beim Betriebsunternehmen.

Beispiel: A und B sind alleinige Kommanditisten einer GmbH & Co. KG und zugleich Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH. A, B und C sind zu je einem Drittel Gesellschafter einer GbR mit vertraglichem Mehrheitsprinzip, die ihr Grundstück an die KG vermietet. Rechtsfolge: Es liegt eine mitunternehmerische Betriebsaufspaltung vor. Das vermietete Grundstück ist kein Sonderbetriebsvermögen von A und B bei der KG.

Das Besitzunternehmen erzielt u. a. gewerbliche Einkünfte und keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen der Vermögensverwaltung. Die Wirtschaftsgüter gehören zum Betriebsvermögen womit Veräußerungsgeschäfte – auch nach Ablauf der Spekulationsfrist

des § 23 EStG – steuerpflichtig sind. Die Besitzgesellschaft unterfällt ggf. insgesamt der gewerblichen Abfärbung. Durch die Eigengewerblichkeit der Besitzgesellschaft unterliegen dann sämtliche (Miet-)Einnahmen auch der Gewerbesteuer.

Durch Vereinbarung des Einstimmigkeitsprinzips (statt wie im Beispiel des Mehrheitsprinzips) für die Geschäfte des täglichen Lebens kann die personelle Verflechtung und damit letztlich auch die mitunternehmerische Betriebsaufspaltung vermieden werden. Hierzu sind ggf. Anpassungen am Gesellschaftsvertrag des Besitzunternehmens vorzunehmen. Das Veto des sog. Nur-Besitz-Gesellschafters (im Beispiel C) in der Besitzgesellschaft genügt, um den einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen der sog. Doppelgesellschaft (im Beispiel A und B) zivilrechtlich zu unterbinden.

ppa. Bastian Mönning
Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
MOORE STEPHENS KPWT AG, München

muenchen@moorestephens.de



Folgen beim Erlöschen des Erbbaurechts durch (bloßen) Zeitablauf

Zivilrechtlich werden bestimmte Rechte dem Eigentum am Grundstück gleichgestellt. Zu ihnen gehört u. a. das Erbbaurecht. Durch das Erbbaurecht erhält der Erbbauberechtigte das veräußerliche und vererbliche (dingliche Nutzungs-)Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu errichten.

Das Erbbaurecht wird im Rahmen der Grunderwerbsteuer den Grundstücken gleichgestellt. Das Grunderwerbsteuerrecht sieht das Erbbaurecht damit weniger als Belastung des Erbbaugrundstücks als vielmehr als ein dem Eigentum am Grundstück gleiches Recht. Das Erbbaurecht und das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück sind demzufolge Grunderwerbsteuerlich zwei selbstständige Grundstücke.

Das Erlöschen eines Erbbaurechts durch (bloßen) Zeitablauf unterliegt jedoch nicht der Grunderwerbsteuer, denn es fehlt hier

an einem auf dem Übergang des Erbbaurechts gerichteten Rechtsvorgangs.

Auch der Übergang des vorhandenen Bauwerks auf den Grundstückseigentümer löst keine Grunderwerbsteuer aus, egal ob hierfür eine Entschädigung gezahlt wird oder nicht. Der Erbbauberechtigte errichtet das Bauwerk im Verhältnis zum Grundstückseigentümer nicht auf fremdem, sondern auf „eigenem Boden“ (nämlich „auf dem Erbbaurecht“). Das aufgrund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk wird wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Als solcher geht das Bauwerk beim Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf nicht aufgrund einer Verwertungsbefugnis des Erbbauberechtigten auf den Grundstückseigentümer über, vielmehr tritt eine andere Zuordnung des Bauwerks zum Grundstück ein. Das Bauwerk als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts wird unmittelbar kraft Gesetz mit dem Erlöschen des Erbbaurechts

wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und damit (rechtliches) Eigentum des Grundstückseigentümers.

In Höhe der an den Erbbauberechtigten geleisteten Entschädigung hat der Grundstückseigentümer Anschaffungskosten für das Bauwerk, die zu aktivieren und abzuschreiben sind. Er hat im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung in seiner Bilanz im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu passivieren. Fällt das Gebäude hingegen entschädigungslos in das Eigentum des Grundstückseigentümers, so liegen eine Betriebseinnahme und fiktive Anschaffungskosten in Höhe des gemeinen Wertes vor (§ 6 Abs. 4 EStG).

ppa. Bastian Mönning
Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
MOORE STEPHENS KPWT AG, München

muenchen@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

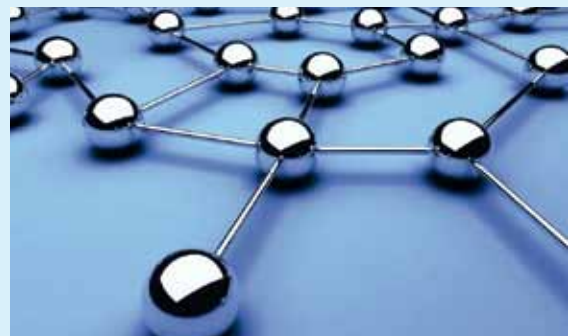
MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

MOORE STEPHENS International Conference in Berlin

Die MOORE STEPHENS International Conference hat dieses Jahr vom 18. bis 21. Oktober 2014 in Berlin stattgefunden. Mehr als 300 Gäste aus 65 verschiedenen Ländern haben am fachlichen und strategischen Austausch teilgenommen.

MOORE STEPHENS European Conference 2015

Die nächste MOORE STEPHENS European Conference findet vom 1. bis 3. Juli 2015 in Brüssel statt.



RECHNUNGSLEGUNG

Der neue IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“



Das IASB hat im Mai 2014 den neuen IFRS 15 mit dem Ziel veröffentlicht, die Vielzahl der bislang verstreuten und uneinheitlichen Regeln (insbesondere

IAS 18 – Revenues, IAS 11 – Construction Contracts) zur Umsatzrealisation an einer Stelle zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Einige Verträge unterliegen allerdings auch künftig anderen Standards. Dies betrifft insbesondere Leasingverträge (IAS 17), Finanzinstrumente (IFRS 9) und Versicherungsverträge (IFRS 4).

IFRS 15 konstituiert eine fünfstufige Prüfungsfolge, die den Kern der Neuregelung bildet:

Schritt 1: Identifizierung des Vertrages/der Verträge mit einem Kunden. Um in den Anwendungsbereich des IFRS 15 zu fallen, müssen die Gespräche mit dem Kunden sich so weit konkretisiert haben, dass bereits Lieferverpflichtungen entstanden sind, IFRS 15.9 ff. Weiter sind die Auswirkungen von nachträglichen Vertragsänderungen auf dieser Stufe zu prüfen.

Schritt 2: Identifizierung der eigenständigen Leistungsverpflichtungen in dem Vertrag. Bei Vertragsbeginn muss ein Unternehmen zunächst seine vertraglich übernommenen Leistungsverpflichtungen identifizieren, IFRS 15.22 ff. Insbesondere ist zu identifizieren, ob es sich um eine ein-

heitliche Leistung oder mehrere selbstständige Leistungen/Leistungspakete handelt, den zu unterschiedlichen Zeitpunkt als erbracht und die damit zusammenhängenden Umsätze als realisiert gelten).

Schritt 3: Bestimmung des Transaktionspreises. Üblicherweise handelt es sich hierbei um die Gegenleistung, die ein Unternehmen erwartungsgemäß erhalten wird. IFRS 15.50 ff geht insbesondere auch auf Verträge mit variablen Gegenleistungen ein (z. B. Nachlässe und Leistungsprämien).

Schritt 4: Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen des Vertrages. Ergibt Schritt 3, dass mehrere selbstständige Leistungen gegeben sind, muss ein etwaig unaufgeschlüsselt vereinbarter Gesamtpreis auf diese selbstständigen Einzelleistungen verteilt werden, IFRS 15.74 ff. Hierfür gibt IFRS 15 verschiedene Methoden vor. Bei sehr frühen Kundenanzahlungen oder sehr langen Zahlungszielen kann eine abzuspaltende Finanzierungs-komponente vorliegen, IFRS 15.60 ff.

Schritt 5: Erlöserfassung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen durch das Unternehmen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Umsatzrealisation ist der Übergang der Verfügungsmacht über die Ware/Dienstleistung (control approach), IFRS 15.32 ff. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (risks and rewards approach) ist anders als im HGB nicht relevant bzw. ihm kommt nur indizielle Bedeutung zu. Für jede selbstständige (Teil-)Leistung ist der

Zeitpunkt der Umsatzrealisation gesondert zu bestimmen.

Kosten, die zur Erlangung eines Vertrages, bzw. zur Erfüllung eines Vertrages anfallen, sind unter bestimmten Umständen zu aktivieren, wobei Vereinfachungsregeln gelten.

Die erforderlichen Anhangangaben werden neuerlich mehr. Bei Anzahlungen einer Seite sowie Vorleistungen auf einen Vertrag ändern sich auch die Ausweisregeln in der Bilanz etwas. Zeitpunkt und Umfang der Umsatzrealisation werden sich bei vielen Unternehmen nicht ändern, bei anderen sehr wohl. Insoweit müssen die Auswirkungen Branche für Branche und Unternehmen für Unternehmen geprüft werden. Eine Einstrahlwirkung auf die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des HGB ist zu erwarten.

Durch die Einführung des IFRS 15 werden die Standards IAS 11 und 18, IFRIC 13, 15 und 18 sowie SIC-31 ersetzt. Die Anwendung des IFRS 15 startet verpflichtend mit den Berichtszeiträumen, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine bereits vorzeitige Anwendung ist jedoch zulässig.

Dipl.-Kfm. Jochen König
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de



WIRTSCHAFTSRECHT

Kurzbeitrag zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Juni 2014 – I ZR 242/12



Entschärfung der Haftung der Geschäftsführer für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft

Die Handelsvertreter eines Gasversor-

gungsunternehmens (GmbH) hatten bei der Haustürwerbung versucht, Kunden eines Mitbewerbers mit unzutreffenden bzw. irreführenden Angaben zur Kündigung ihrer bestehenden Gaslieferverträge und Abschluss neuer Verträge mit dem von ihnen vertretenen Unternehmen zu bewegen. Der Mitbewerber hat daraufhin mit Blick auf die unlauteren Praktiken der Handelsvertreter sowohl die GmbH als auch deren Geschäftsführer wegen Wettbewerbsverletzungen auf Unterlassung und Schadenersatz verklagt. Die Klage gegen die GmbH hatte Erfolg, die gegen ihren Geschäftsführer gerichtete Klage nicht.

In der Vergangenheit war es üblich, den Geschäftsführer neben der von ihm vertretenen GmbH persönlich für den Wettbewerbsverstoß der Gesellschaft abzumahnern und zu verklagen. Ziel des Gegners war es, durch die persönliche Inanspruchnahme der Geschäftsleitung den Druck im Wettbewerbsverfahren zu erhöhen. Zudem hatten die Gegner in den meisten Fällen auch die Rechtsprechung auf ihrer Seite, da es für die Haftung des Geschäftsführers regelmäßig bereits genügte, wenn er von dem Wettbewerbsverstoß Kenntnis erlangte und im Anschluss hieran keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hatte, um eine Wiederholung des Wettbewerbsverstoßes für die Zukunft vollständig zu verhindern (vgl. BGH, NJW 2005, 3716). Dies hat sich durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2010 partiell geändert. Allerdings war nicht klar, welche Maßstäbe zukünftig bei der Frage der Haftung des Geschäftsführers bei Wettbewerbsverstößen

ßen der von ihm vertretenen GmbH anzulegen sein würden. Diese Frage hat der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden.

Klar ist, dass der Geschäftsführer stets neben der Gesellschaft persönlich haftet, wenn er die Wettbewerbsverletzung selbst begangen oder in Auftrag gegeben hat. Soweit es der Geschäftsführer hingegen lediglich unterlässt, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern, kommt eine persönliche Haftung nur in Betracht, wenn der Geschäftsführer eine sog. Garantstellung einnimmt, die ihn verpflichtet, den deliktischen Erfolg abzuwenden. Dafür reicht die schlichte Kenntnis des Geschäftsführers von Wettbewerbsverletzungen nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der Wettbewerbsverstoß auf einem Verhalten beruht, das nach seinem äußeren Erscheinungsbild dem Geschäftsführer anzulasten ist. So verhält es sich etwa bei der rechtsverletzenden Benutzung einer bestimmten Firmierung oder dem allgemeinen Werbeauftritt eines Unternehmens, über die typischerweise auf Geschäftsführungsebene entschieden wird. Erlangt der Geschäftsführer hingegen lediglich Kenntnis davon, dass bei der unter seiner Leitung stehenden Geschäfts-

tätigkeit Wettbewerbsverstöße begangen werden, trifft ihn zwar die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Rechtsverletzungen künftig unterbleiben. Diese Pflicht besteht aber grundsätzlich nur gegenüber der GmbH und – anders als nach der früheren Rechtsprechung – jetzt nicht mehr im Verhältnis zu Dritten.

Für die Praxis bedeutet dies: Durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Haftung des Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße im Außenverhältnis zu Dritten weitgehend entschärft. Anderes gilt allerdings für die Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft. Insoweit muss der Geschäftsführer einer Gesellschaft im Rahmen seiner Geschäftsleitungspflicht dafür sorgen, dass sich die Gesellschaft gesetzeskonform verhält. Verstößt er gegen diese Pflicht, ist er der Gesellschaft gemäß §§ 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

Wolfgang Wintermann
Rechtsanwalt
MOORE STEPHENS RHEIN-
EMSCHER, Duisburg

duisburg@moorestephens.de



Anzeigepflicht bei Übertragung von GmbH-Anteilen in Frankreich – Vorgehensweise



Zwei Gesellschafter gründen eine SARL (GmbH). Nachdem einer der beiden Gesellschafter seine Anteile verkauft hat, erwirbt er sie einige Jahre später zurück,

ohne dies dem anderen Gesellschafter anzuzeigen. Letzterer verklagt ihn daraufhin auf Nichtigkeit der Abtretung. Das angerufene Gericht erklärt die Zession für gültig, da sie von der Gesellschafterversammlung genehmigt wurde.

Das Kassationsgericht mit Urteil vom 21. Januar 2014 verwirft die obige Entscheidung: Die Übertragung von GmbH-Anteilen muss vor Abtretung der Gesellschaft und den Gesellschaftern angezeigt werden, ansonsten ist die Zession nichtig.

In der Praxis muss der Abtretende den Entwurf der Abtretung durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückscheinbestätigung anzeigen. Innerhalb von acht Tagen nach Vollzug der Anzeige muss der Geschäftsführer der GmbH eine Gesellschafterversamm-

lung einberufen oder die Gesellschafter konsultieren, soweit die Statuten dies vorsehen. Die Gesellschaft verfügt über eine Periode von drei Monaten nach Anzeige, um der Abtretung zuzustimmen. Nach Ablauf der Frist wird die Erteilung der Zustimmung unterstellt.

Christoph Schlotthauer
Commissaire aux Comptes,
Expert-Comptable
COFFRA, Paris

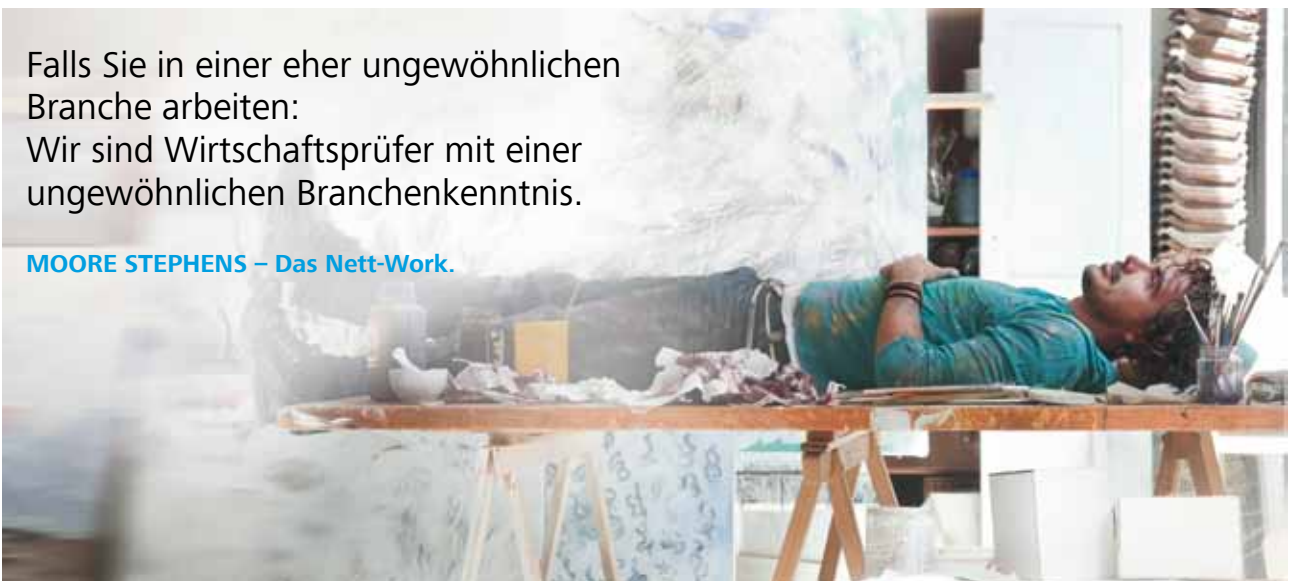
cschlotthauer@coffra.fr

MO(O)RE NEWS from South Africa coming soon...

Im neuen Jahr erscheint MO(O)RE News erstmalig als Länder-Spezial Ausgabe! Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Moore Stephens Süd Afrika und Berichte zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern und Recht!

Falls Sie in einer eher ungewöhnlichen Branche arbeiten:
Wir sind Wirtschaftsprüfer mit einer ungewöhnlichen Branchenkenntnis.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.





MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 21
22926 Ahrensburg
T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1102
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

MOORE STEPHENS DÜSSELDORF

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
T +49 211 30125-260
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
47051 Duisburg
T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main
T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
20095 Hamburg
T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennerhofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
80337 München
T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
42103 Wuppertal
T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1102
F +49 30 20888-1175
info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortliche Redakteure:

Friedrich Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
Steuerberater
MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
Frankfurt am Main

Bilder:

Seite 2 – Businessmen meeting in atrium
Monalyn Garcia_Corbis
Seite 3 – iStock_000009270848
Seite 5 – iStock_000017948519
Seite 6 – iStock_000012681402
Seite 7 – Kuenstler_1856

Kontakt:

Alliance Management
T +49 211 30125-252
F +49 211 30125-134
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de